



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Hofmann GmbH, Werkstraße 6a in 76437 Rastatt, hat mit Schreiben vom 10.02.2022, zuletzt ergänzt am 14.02.2023, beim Regierungspräsidium Karlsruhe den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG für die Änderung ihrer bestehenden Anlage zur Lagerung, zum Umschlag und zur Behandlung von Abfällen an ihrem Standort in der Werkstraße 6a inklusive Zollersbühnstraße 3/1 in 76437 Rastatt gestellt.

Im Wesentlichen beabsichtigt die Antragstellerin die Nutzung der Flächen auf der Zollersbühnstraße 3/3 sowie der Zollersbühnstraße 4 als zusätzliche Betriebsflächen für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle sowie für Eisen- und Nicht-Eisenschrotte. Eine Erhöhung der genehmigten Gesamtlager- und Behandlungsmengen wird nicht beantragt.

Zusätzlich wird eine Erhöhung der Lagermenge von KMF (Künstliche Mineralfaser) von bisher 50 auf 90 Tonnen beantragt, jedoch ohne Erhöhung der Gesamtlagermenge an gefährlichen Abfällen und ohne Erhöhung der Behandlungskapazität für KMF.

Mit der beantragten Änderungsgenehmigung wird auch die maximale Behandlungskapazität für die Fenster-Entglasung von bisher 5 Tonnen täglich auf 3 Tonnen täglich reduziert.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den §§ 5, 7 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 8.7.1.1 und Anlage 3 des UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Einschätzung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gründe:

Lage im Wasserschutzgebiet und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Zollersbühnstraße 3/3 und 4 liegen im Wasserschutzgebiet „Rheinwaldwasserkwerk 43“, Zone IIIB (WSG-Nr-Amt 216.043) und in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b WHG.

Wassergefährdende Stoffe (feste Gemische, allgemein wassergefährdend) werden ausschließlich in der Zollersbühnstraße 4 und nicht in der Zollersbühnstraße 3/3 gelagert werden. Das den Antragsunterlagen beiliegende Gutachten eines Sachverständigen bestätigt, dass diese Lagerfläche WHG- und AwSV-konform ausgeführt ist und unter Einhaltung der im Gutachten gestellten Anforderungen der Besorgnisgrundsatz des WHG erfüllt wird.

Somit sind nachteilige Auswirkungen aufgrund des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu besorgen.

Sonstige Umweltauswirkungen

Durch die beantragte Änderung kommt es zu keiner Erhöhung der genehmigten gelagerten bzw. behandelten Gesamtabfallmengen. Zudem grenzen die neu zu genehmigenden Flächen unmittelbar an die vorhandene Betriebsfläche in der Zollersbühnstraße 3/1 an und befindet sich ebenfalls innerhalb des Bebauungsplan „Lochfeld 7. Änderung“. Relevante Erhöhungen von Lärmbelastungen oder Luftschadstoffimmissionen für die Umgebung sind nicht zu erwarten.

Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind somit durch die geplante Änderung insgesamt nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 17.02.2023

Regierungspräsidium Karlsruhe

Abteilung Umwelt

Referat. 54.2